

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/6353 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes

Berichtersteller: Abgeordneter Emde

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 90. Sitzung vom 22. September 2022 wurde der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 29. September 2022 und in seiner 58. Sitzung am 13. Oktober 2022 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Der Titel des Gesetzes erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens ›Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie‹ (Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)"

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Satz 2 wird die Jahreszahl "2024" durch die Jahreszahl "2025" ersetzt.

b) § 2 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

"(2) Zur Bewältigung der Energiekrise können aus den Mitteln des Sondervermögens insbesondere Zahlungen geleistet werden für:

1. Härtefallhilfen für private Haushalte zur Absicherung eines angemessenen Grundbedarfs von Haushaltsenergie und Heizung bei drohender Unterbrechung der Energieversorgung,
2. Maßnahmen und Liquiditätshilfen für private Unternehmen aus allen Bereichen, denen aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gestiegener Betriebskosten eine wirtschaftliche Existenzgefährdung durch Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,
3. Maßnahmen und Liquiditätshilfen für kommunale Unternehmen privaten Rechts, bei denen aufgrund der Energiekrise und der damit verbundenen gestiegenen Betriebskosten eine Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung droht,
4. Heizkostenzuschüsse für Schulträger sowie die Träger von Kindertageseinrichtungen und anderer frühkindlicher Betreuungsangebote,
5. Härtefallhilfen und Zuschüsse für Vereine, freie Träger, Krankenhäuser und weitere Organisationen und Einrichtungen aus den Bereichen Sport, Kultur, Erwachsenenbildung, der Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft und Forschung sowie Soziales, denen aufgrund der Energiekrise eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,
6. Zuschüsse zur Transformation von Energieträgern, Energieeffizienzsteigerung und Energieeinsparung.

(3) Zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie können aus den Mitteln des Sondervermögens insbesondere Hilfen geleistet werden für:

1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wirtschaftlicher Existenzgefährdungen, Insolvenzen und Betriebsaufgaben von Unternehmen aus allen Bereichen im privaten und öffentlichen Eigentum, verbunden mit der Vermeidung des Verlusts einer Vielzahl von Arbeitsplätzen,
2. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und des Schutzes der Bevölkerung,
3. Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG),
4. die Unterstützung von Kultureinrichtungen, Vereinen, freien Trägern und weiteren Organisationen, denen aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht.

(4) Die Mittel aus dem Fonds sollen mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vorrangig für die Bewältigung der Energiekrise verwendet werden. Hilfen des Bundes oder Dritter sind vorrangig gegenüber den Hilfen nach den Absätzen 2 und 3 in Anspruch zu nehmen."

3. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch die Zuführung von Mitteln in Höhe von 694.770.000 Euro aus dem Landeshaushalt

sowie aus sonstigen zweckgebundenen Mitteln des Bundes und gegebenenfalls weiterer Dritter; die Zuführung erhöht sich mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vom *[Datum der Ausfertigung]* *[(Fundstelle)]* um weitere Mittel in Höhe von 350.000.000 Euro."

4. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Jahreszahl '2022' durch die Jahreszahl '2025' ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener, nicht zweckgebundener Bestand soll dem Landeshaushalt zugeführt werden.'"

Emde
Vorsitzender